



FACHHOCHSCHULE BINGEN
Studiengänge Biotechnik, Energie- und Prozesstechnik

Vereinbarung zur Durchführung der Praxisphase

Zwischen (Firma/ Betrieb/ Behörde)

.....

Anschrift:

Tel.: Fax:

Branche:

- nachfolgend Praxisstelle genannt -

und Herrn/Frau

.....

geb. am: Matr.-Nr.:

Anschrift:

Tel.:

- nachfolgend der/die Studierende genannt -

wird folgende Vereinbarung zur Durchführung der Praxisphase geschlossen, das für das Studium an der Fachhochschule Bingen, Studiengänge Biotechnik bzw. Energie- und Prozesstechnik, vorgeschrieben ist (Bachelorprüfungsordnung vom 26.09.2007 § 2, Abs.2).

§ 1 Art und Dauer der Praxisphase

Die Vereinbarung gilt für die Praxisphase, die in der Zeit vom bis durchgeführt wird und insgesamt 14 Wochen dauert.

Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums; der/die Studierende bleibt während dieser Zeit Mitglied der Fachhochschule.

§ 2 Pflichten der Praxisstelle

Die Praxisstelle erklärt gegenüber der Fachhochschule, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, die in dem Studienplan vom 27.06.2007 unter Punkt 6 ‚Praxisphase‘ vorgeschriebenen Bestimmungen zu erfüllen.

Die Praxisstelle verpflichtet sich,

- dem/der Studierenden während der Praxisphase die Durchführung des in der Anlage beschriebenen Projektes zu ermöglichen und die Durchführung im Auftrag und in Absprache mit der Fachhochschule zu überwachen,
- einen Beauftragten zu benennen, der in allen die praktische Phase betreffenden Fragen mit der Fachhochschule zusammenarbeitet und den/die Studierende/n in der Praxisstelle betreut, Name der/des Betreuer/in:

- den/die Studierende/n in die Unfallverhütungsvorschriften des Betriebes einzuweisen,
- den/die Studierende/n für Veranstaltungen und Klausuren der Fachhochschule im Rahmen der Praxisphase freizustellen,
- der Fachhochschule gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch den/die Studierende/n Kenntnis zu geben,
- nach Beendigung der praktischen Tätigkeit dem/der Studierenden einen schriftlichen Tätigkeitsnachweis auszustellen.

§ 3 Pflichten des/der Studierenden

Der/Die Studierende erklärt sich grundsätzlich bereit, alle ihm angebotenen Möglichkeiten zur erfolgreichen Durchführung der im Rahmen des Studiums vorgeschriebenen Praxisphase wahrzunehmen.

Der/Die Studierende verpflichtet sich,

- die ihm/ihr aufgetragenen Aufgaben und Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen,
- zum Schutz von Personen und Sachen die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften der Praxisstelle zu beachten,
- das von Seiten der Fachhochschule vorgeschriebene Poster (DIN A1) über die Arbeit der praktischen Phase sorgfältig anzufertigen und dem Beauftragten der Praxisstelle vorzulegen,
- über interne Betriebsvorgänge in der Praxisstelle gegenüber Unbefugten Stillschweigen zu bewahren,
- bei Fernbleiben die Praxisstelle und die Fachhochschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankung spätestens am dritten Tag der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 4 Auflösung des Vertrages

Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Fachhochschule. Er verliert seine Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Praxisphase gemäß dem Studienplan bis zum Vertragsbeginn nicht erfüllt sind.

Der Vertrag kann nach der Probezeit gekündigt werden:

- aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist,
- von der/dem Studierenden mit einer Frist von 4 Wochen, wenn er/sie die Ausbildung bei der Praxisstelle aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

Die Kündigung des Vertrages muss schriftlich und unter Angabe der Gründe im Benehmen mit der Fachhochschule erfolgen.

§ 5 Versicherungsschutz

Der/Die Studierende ist während der praktischen Phase kraft Gesetzes (§ 2 SGB VII) gegen Unfall versichert. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft der Praxisstelle. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

In der Bachelorprüfungsordnung vorgeschriebene Praktika, die Bestandteil der Hochschulausbildung sind, gelten als nicht sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, auch wenn hierfür eine Vergütung gezahlt wird. Daher besteht Beitragsfreiheit in der gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Der/Die Studierende ist während der Praxisphase nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

Das Haftpflichtrisiko des/der Studierenden ist durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle gedeckt.

§ 6 Vergütungen

Die monatliche Vergütung beträgt bruttoEURO. Durch die Zahlung einer Vergütung wird kein Arbeitsverhältnis begründet.

§ 7 Regelung von Streitigkeiten

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Fachhochschule zu versuchen.

§ 8 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, dem/der Studierenden und der Fachhochschule unterzeichnet. Es ist Aufgabe des/der Studierenden, diese Vertragsausfertigungen der Fachhochschule rechtzeitig vor Vertragsbeginn vorzulegen, und das für die Praxisstelle bestimmte Exemplar dieser wieder zuzuleiten.

.....
(Ort, Datum)

.....
(für die Praxisstelle)

.....
(Studierende/r)

Dieser Vertrag wird von der Fachhochschule durch den die Praxisphase betreuenden Dozenten anerkannt:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Betreuende/r Dozent/in)

Anlage:
- Projektbeschreibung

